

# **Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldems im Rheingau-Taunus-Kreis**

## **§ 1 Gebührentatbestand**

*Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldems werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1, S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.*

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) *Gebührenpflichtig sind:*
- 1) *bei Einsätzen zur Brandbekämpfung*
    - a) *die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,*
    - b) *die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,*
    - c) *die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,*
    - d) *die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,*
    - e) *die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,*
    - f) *die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,*
  - 2) *bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe*
    - a) *die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,*
    - b) *die Eigentümer oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,*
    - c) *die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,*
    - d) *in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,*
    - e) *die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,*
  - 3) *Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).*

- 4) *Nicht gebührenpflichtig sind aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Einsatzabteilung), sofern sie ein Schadensereignis nicht vorsätzlich herbeigeführt haben und eine Kostenerstattung von dritter Seite nicht in Frage kommt. Die aktiven Mitglieder sind dem Gemeindebrandinspektor zu melden.*
- (2) *Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.*

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

- (1) *Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.*
- (2) *Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden*  
*bis 15 Minuten keine Vergütung,*  
*über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und*  
*über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.*
- (3) *Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.*
- (4) *Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.*
- (5) *Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 3 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.*

### **§ 4**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

*Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.*

### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

*Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.*

**§ 6**  
**Härtefälle**

*Der Gemeindevorstand kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.*

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 27.06.1994 außer Kraft.*

# **Gebührensätze zur Feuerwehr – Gebührensatzung**

<b>Personalgebühr</b>	<b>Betrag in Euro</b>
* <b>Brand- und Hilfeleistungseinsätze</b> je Einsatzkraft	21,00 € / Std.
* <b>Brandsicherheitsdienst</b> je Einsatzkraft	11,00 € / Std.
* <b>Bei länger andauernden Einsätzen sind nach Ablauf von jeweils 3 Stunden Kosten für eine den ununterbrochen eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung in Höhe von je Person zu erstatten</b>	3,00 € / Std.

## **Fahrzeuggebühr je Stunde**

* Einsatzleitwagen ELW 1	31,00 € / Std. + 1,00 € / km
* Mannschaftstransportfahrzeug MTF	26,00 € / Std. + 1,00 € / km
* Gerätewagen-Nachschub GW-N	28,00 € / Std. + 1,00 € / km
* <b>Tragkraftspritzenfahrzeuge</b>	
TSF	57,00 € / Std. + 1,00 € / km
TSF – W -	77,00 € / Std. + 1,00 € / km
* <b>Löschgruppenfahrzeuge</b>	
LF 8	87,00 € / Std. + 1,00 € / km
LF 8 / 6	103,00 € / Std. + 1,00 € / km
LF 16	120,00 € / Std. + 1,50 € / km
LF 16 TS	120,00 € / Std. + 1,50 € / km
LF 16 / 12	140,00 € / Std. + 1,50 € / km
* <b>Tanklöschfahrzeuge</b>	
TLF 8 / 18	77,00 € / Std. + 1,00 € / km
TLF 16 / 24 (25)	103,00 € / Std. + 1,50 € / km
* <b>Schlauchwagen</b>	
SW 1000	47,00 € / Std. + 1,00 € / km
SW 2000	62,00 € / Std. + 1,50 € / km

**Gebühr für Anhänger und Geräte****Betrag in Euro****\* Anhänger**

Mehrzweckanhänger MZA 1	26,00 €
Mehrzweckanhänger MZA 2	30,00 €
Schlauchanhänger	36,00 €
Tragkraftspitzenanhänger TSA	46,00 €

**\* Geräte****€ pro Std. / jede weitere Std.**

Tragkraftspritze TS 8 / 8	18,00 € / Std. + 9,00 € / Std.
Motorkettensäge	11,00 € / Std. + 5,50 € / Std.
Stromerzeuger 5,0 KVA	21,00 € / Std. +10,50 € / Std.
Stromerzeuger 8,0 KVA	36,00 € / Std. +18,00 € / Std.
Elektrohammer	11,00 € / Std. + 5,50 € / Std.
Mehrzweckzug	16,00 € / Std. + 8,00 € / Std.
Be- und Entlüftungsgerät	52,00 € / Std. +26,00 € / Std.
Öl – Wasser –Sauger	11,00 € / Std. + 5,50 € / Std.
Trennschleifer	11,00 € / Std. + 5,50 € / Std.
Brennschneider	16,00 € / Std. + 8,00 € / Std.
Handscheinwerfer	6,00 € / Std. + 3,00 € / Std.
Auffangbehälter bis 100 l	8,00 € / Std. + 4,00 € / Std.
Auffangbehälter bis 500 l	11,00 € / Std. + 5,50 € / Std.
Auffangbehälter bis 5.000 l	18,00 € / Std. + 9,00 € / Std.
Kettenspreizer	21,00 € / Std. +10,50 € / Std.
Kettenspreizer in Kombination = Grundkosten =	30,00 € / Std. +15,00 € / Std.
Rettungsschere	16,00 € / Std. + 8,00 € / Std.
Rettungsschere in Kombination = Grundkosten =	30,00 € / Std. +15,00 € / Std.
Rettungszyylinder	16,00 € / Std. + 8,00 € / Std.
Rettungszyylinder in Kombination = Grundkosten =	30,00 € / Std. +15,00 € / Std.
Krankentrage	6,00 € / Std. + 3,00 € / Std.
Funkgeräte 2 m	8,00 € / Std. + 4,00 € / Std.
Kabeltrommel A 1	8,00 € / Std. + 4,00 € / Std.
Einsatzstellenbeleuchtung – pauschal -	26,00 € / Std. +13,00 € / Std.
Hydraulikheber	10,00 € / Std. + 5,00 € / Std.
Luftheber	26,00 € / Std. +13,00 € / Std.

**\* Pumpen****€ pro Std. / jede weitere Std.**

Elektrotauchpumpe TP 4 / 1	41,00 € / Std. +20,50 € / Std.
Wasserstrahlpumpe	11,00 € / Std. + 5,50 € / Std.

**\* Strahlrohre****Euro je Tag**

Strahlrohr allgemein	5,50 €
----------------------	--------

**\* Schläuche****Euro je Tag**

D-Druckschlauch	5,50 €
C-Druckschlauch	10,50 €
B-Druckschlauch	13,00 €
A-Saugschlauch	8,00 €
Hochdruckschlauch 30m	21,00 €
Druckschlauch S 28	16,00 €

#### **Euro pro Stück**

Prüfen, Waschen und Trocknen	10,50 €
Vulkanisieren	13,00 €
Ein- / Fortbinden von	
* D – Kupplung	5,50 €
* C – Kupplung	6,50 €
* B – Kupplung	8,00 €
* A – Kupplung	13,00 €

#### **Wasserführende Armaturen**

#### **Euro pro Tag**

Standrohr mit Schlüssel	11,00 €
Verteiler	11,00 €
sonstige wasserführende Armatur – je Stück	8,00 €

#### **\* Löschgeräte**

I – fex	17,00 €
Hi – press	17,00 €
Feuerlöscher	8,00 €
Kübelspritze	5,50 €
Löschdecke	5,50 €

#### **Neufüllung der Feuerlöscher**

Es werden die der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

Die Löschpulver – Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

#### **\* Leitern**

Steckleiter – Teil -	4,00 €
Schiebeleiter	21,00 €
Klappleiter	5,50 €
Hakenleiter	8,00 €

\* **Reparaturen**

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

**Atemschutz**

**Euro pro Stunde**

Pressluftatmer pro Stunde 18,00 €

\* **Reinigen und Desinfizieren**

**Euro pro Stück**

Atemschutzgeräte 11,00 €

Atemschutzmaske 5,50 €

\* **Füllen / Prüfen von Flaschen und Geräten**

**Euro pro Stück**

Lungenautomat – prüfen - 8,00 €

Atemschutzmaske – prüfen - 8,00 €

Atemschutzgerät – prüfen - 17,00 €

½ Jahresprüfung 21,00 €

6 – Jahresprüfung 31,00 €

Füllen von Atemluftflaschen – 200 bar / 41 5,00 €

Füllen von Atemluftflaschen – 300 bar / 61 7,00 €

**Prüfen**

**Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung**

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausrüstungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet.

**Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)**

**Euro je Stück und Std.**

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter  
Einreißhaken, Krankentrage 13,00 €

2 – teilige Schiebeleiter 10,50 €

3 – teilige Schiebeleiter 21,00 €

**Reinigen und Desinfizieren einschl.  
Prüfung von Vollschtanzügen**

31,00 €

**Gebühren für besondere Leistungen**

Für Einsätze wie

- Entfernen von Insekten
- Öffnen einer Tür
- Säubern von Verkehrsinseln
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

**Kosten für Reparatur oder Ersatzbeschaffung von Einsatzgeräten und persönlicher Ausrüstung sind, soweit durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz herbeigeführt, vom Verursacher in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.**

## **Alarmierung**

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

**Fehlalarme – Brandmeldeanlage – pauschal** 260,00 €

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

## **Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Öl-, Säurebinde- und Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

## **Entsorgung**

Die Entsorgung von ausgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-Säurebinde- und Schaummitteln werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

## **Sonstige Fahrzeuge und Geräte**

In dieser Gebührensatzung nicht aufgeführte Fahrzeuge und Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.